

Beschlussvorlage

Die Fachschaft Jura möge Folgendes beschließen:

Ordnung der Fachschaft Rechtswissenschaft

Die Fachschaft Rechtswissenschaft gibt sich folgende Ordnung:
Stand 30.05.2014

Teil I: Die Fachschaft

§ 1 Die Fachschaft

- (1) Die Fachschaft der Rechtswissenschaft ist Teil der verfassten Studierendenschaft.
- (2) Mitglied der Fachschaft ist jeder Student der Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Auch Nebenfach- bzw. Bachelor- und Masterstudenten sind Mitglieder der Fachschaft.

§ 2 Rechte und Pflichten der Fachschaftsmitglieder

- (1) Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Ordnung in den Organen der Fachschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, von den Organen der Fachschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2a Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)
2. Der Fachschaftsrat (FSR)

Teil II: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 3 Die Fachschaftsvollversammlung (im Folgenden FVV genannt)

- (1) Die FVV ist oberstes beschließendes Organ der Fachschaft.
- (2) Die FVV tagt öffentlich.
- (3) Die FVV dient der demokratischen Legitimation des Fachschaftsrates (im Folgenden FSR genannt) sowie der Kontrolle seiner Arbeit.

§ 4 Aufgaben der FVV

Die Aufgaben der FVV sind:

1. Diskussion und Beschlussfassung zu den in § 12 festgelegten Aufgaben des FSR
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des FSR
3. Wahl der einzelnen FSR-Mitglieder
4. Diskussion und Änderung der FS-Ordnung

§ 5 Einberufung der FVV

- (1) Die FVV soll zu Beginn eines jeden Semesters einberufen werden. Die FVV kann auch zu einem anderen Zeitpunkt auf Beschluss des FSR oder auf schriftlichen Antrag von

mindestens 5 % der Mitglieder der Fachschaft einberufen werden.

(2) Die FVV wird mindestens drei Vorlesungstage zuvor vom FSR unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung (TO) einberufen.

(3) Die Ankündigung erfolgt mittels Anschlägen im Haus Recht und Wirtschaft sowie in Publikationen (Homepage, Newsletter) des FSR.

§ 6 Festlegung, der Tagesordnung (im Folgenden TO genannt)

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch den FSR festgelegt.

(2) Sie kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der FVV erweitert werden. Ebenso können begründete Umstellungsanträge gestellt werden. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft beschlossen.

(3) Die TO wird in ihrer Gesamtheit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft verabschiedet.

§ 7 Durchführung der FVV

(1) Die FVV wird durch ein Mitglied des FSR eröffnet.

(2) Der FSR schlägt der FVV einen Versammlungsleiter vor. Werden keine weiteren Kandidaten durch die FVV vorgeschlagen, wird der Versammlungsleiter per Akklamation, sonst mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Der FSR schlägt der FVV einen Protokollführer vor, eine eventuell erforderliche Wahl folgt derjenigen des Abs. 2.

(4) Der Versammlungsleiter überprüft die satzungsmäßige Einberufung und Beschlussfähigkeit der FVV. Die FVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ein Mindestquorum der anwesenden Mitglieder der Fachschaft besteht nicht.

(5) Der Versammlungsleiter schlägt die vorläufige Tagesordnung vor und leitet die Abstimmung über deren Annahme.

(6) Der Versammlungsleiter erteilt bei Diskussionsbeiträgen grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(7) Der Versammlungsleiter kann nach Abstimmung in einfacher Mehrheit durch die FVV die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten begrenzen.

§ 8 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

Alle Fachschaftsmitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht während der FVV. Auf Beschluss der FVV kann anderen Anwesenden in besonderen Einzelfällen das Rede- und Antragsrecht erteilt werden.

§ 9 Anträge auf der FVV

(1) Über Anträge während der FVV muss grundsätzlich abgestimmt werden, sofern diese zulässig und nicht zurückgezogen sind.

(2) Im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Anträge gibt der Versammlungsleiter den Beginn der Abstimmung bekannt. Danach sind keine Redebeiträge, Wortmeldungen und Anträge zu demselben Punkt mehr zulässig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Protokoll der FVV

Über die FVV ist ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter unterzeichnet.

Teil III: Der Fachschaftsrat

§ 11 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der FSR ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er ist an Beschlüsse und Weisungen der FVV gebunden.
- (2) Der FSR besteht in der Regel aus zehn Mitgliedern sowie dem Vorstand und ist demokratisch organisiert. Die Aufstockung der Mitgliederzahl bedarf eines Beschlusses des FSR.
- (3) Die Mitglieder des FSR werden für die Dauer von 2 Semestern gewählt.
- (4) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, der gegenüber dem FSR schriftlich zu erklären ist.
- (5) Die Mitgliedschaft ruht während eines studienbegleitenden Auslandsaufenthalts während der Vorlesungszeit von mehr als drei Monaten und lebt mit Rückkehr wieder auf.

§ 12 Aufgaben des FSR

- Der FSR hat die Aufgabe, die Interessen der Studenten der Rechtswissenschaften innerhalb und außerhalb der Hochschule wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vertretung der Interessen der Studenten gegenüber dem Lehrkörper, den Organen der Universität sowie im sonstigen Außenverhältnis,
 2. Orientierungshilfe und Beratung, Information der Studenten, speziell der Studienanfänger,
 3. Zusammenarbeit mit den Gremienvertretern, anderen Fachschaften und anderen, Organen der studentischen Selbstverwaltung,
 4. Vorbereitung der FVV,
 5. Erstellung und Herausgabe von studienbegleitenden Organisations-Unterlagen,
 6. Förderung der Studienreform sowie Verbesserung der Situation in der Lehre,
 7. Förderung der sozialen Interessenvertretung,
 8. Förderung studentischer Kooperation und Geselligkeit.

§ 13 Wahl des FSR

- (1) Die Mitglieder des FSR werden von der FVV in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von zwei Semestern gewählt. Auf Beschluss der FVV ist die Wahl auch durch Akklamation durchführbar. Vor der Wahl des neuen FSR sind die ausscheidenden Mitglieder zu entlasten. Die Entlastung erfolgt nur einheitlich bezüglich des kompletten FSR.
- (2) Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Für die Wahl des FSR bestimmt die FVV einen Wahlleiter, sowie eine angemessene Anzahl von Wahlhelfern. Der Wahlleiter leitet die Erstellung der Kandidatenliste, die Kandidatenbefragung und den Wahlakt. Die Wahlhelfer unterstützen ihn dabei, insbesondere beim Wahlakt.
- (4) Der Wahl kann auf der FVV eine Befragung vorausgehen. Diese enthält:
 1. Selbstvorstellung der Kandidaten
 2. Befragung derselben. Die Fragen sind direkt zu beantworten.
- (5) Die Redezeit pro Kandidat ist für die gesamte Vorstellung auf 5 Minuten beschränkt.
- (6) Die Abwahl eines FSR-Mitglieds vor Ende seiner Amtszeit erfolgt auf einer FVV durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter den Voraussetzungen des §14b.
- (7) Neuwahlen eines oder mehrerer FSR sind nur nach vorheriger Ankündigung als Tagesordnungspunkt einer FVV möglich.
- (8) Bei Stimmgleichheit und einer nicht ausreichenden Anzahl zu besetzender Plätze erfolgt eine Stichwahl.

§ 14 Die Arbeit des FSR

(1) Der FSR arbeitet als Kollektiv. Zur Sicherung der kontinuierlichen Arbeit wird der FSR in Referate aufgeteilt. Diese entfalten jedoch keine Außenwirkung.

(1.1.) Obligatorische Referate sind:

1. Protokollverleihe
2. Partyorganisation
3. Zentraler Fachschaftenrat
4. Homepage
5. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
6. Erstsemesterbetreuung
7. Finanzen

(2) Der FSR trifft seine Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Fachschaftsräte ist der FSR beschlussfähig.

(3) Der FSR soll wöchentlich tagen. Diese sind für Mitglieder der Fachschaft grundsätzlich öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus besonderem Grund durch Beschluss des FSR ausgeschlossen wird.

(4) Jedes FSR-Mitglied bietet während der Vorlesungszeiten wöchentlich Sprechstunden von mindestens einer Zeitstunde an. Diese sollen möglichst an allen Tagen der Woche stattfinden.

(5) Für die vorlesungsfreie Zeit soll eine Sprechstundenregelung getroffen werden, die eine kontinuierliche Erreichbarkeit der Fachschaftsräte im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ermöglicht.

(6) Der FSR legt über seine Tätigkeit auf jeder FVV Rechenschaft ab.

(7) Jedes Mitglied des FSR hat Anspruch auf ein von mind. 2 Mitgliedern des FSR unterzeichnetes Zeugnis seiner Arbeit. Dieses soll neben seiner Arbeitszeit auch die bearbeiteten Referate sowie erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Fachschaftsarbeit enthalten. Eine Bewertung der Persönlichkeit ist anzufügen. Über den Inhalt des Zeugnisses kann der FSR bei besonderem Interesse abstimmen sowie bei Bedarf eine Abänderung bewirken.

§ 14a Vorstand des FSR

(1) Vom FSR ist ein Vorstand zu wählen. Der Vorstand besteht aus maximal zwei Mitgliedern des FSR. Dieser wird zu Beginn eines Semesters mit einer qualifizierten Mehrheit von den Mitgliedern des FSR gewählt.

(2) Seine Aufgaben sind

1. die primäre Vertretung des FSR nach außen,
2. die Führung der Aufsicht über die Referate des FSR und
3. die Zuteilung der Referate, wobei er die Wünsche und Eignung der Mitglieder in angemessener Weise berücksichtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsbefugt.

(4) Den Mitgliedern des Vorstandes steht ein Weisungsrecht gegenüber den FSR-Mitgliedern zu. Im Falle einer Stimmengleichheit bei Abstimmungen des FSR entscheidet die Stimme des Vorstandes. Das Weisungsrecht hat das unabhängige Mandat der FSR-Mitglieder in angemessener Weise zu berücksichtigen; es besteht grundsätzlich in Bezug auf die Art, Umfang und Weise der Ausführung der den FSR-Mitgliedern übertragenen Aufgaben.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt. Er kann mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des FSR abgewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstandes findet eine Neuwahl in der spätestens zweiten Sitzung des FSR statt. Die Mitgliedschaft als Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem FSR. Sie endet auch, wenn das Mitglied

längere Zeit den ihm obliegenden FSR- und Vorstandsaufgaben nicht nachkommt.

(6) Sollte kein Vorstand gewählt sein, so obliegt dem FSR die Führung der Aufgaben des Vorstandes.

(7) Innerhalb des Vorstandes wird ein Vorstandsvorsitzender gewählt. Sollte nur eine Person im Vorstand sein, ist sie zugleich Vorstandsvorsitzender.

§ 14b Fachschaftshelfer

(1) Zur Unterstützung der Fachschaftsarbeit kann der FSR je nach Bedarf Fachschaftshelfer bestellen.

(2) Diese unterstützen den FSR und sollen an Sitzungen teilnehmen.

(3) Sie besitzen kein Stimmrecht.

(4) Eine Abwahl der Fachschaftshelfer ist nur durch absolute Mehrheit des FSR möglich.

§14c Sanktionsmöglichkeiten

(1) Zur Sanktionierung von Fehlverhalten eines FSR-Mitglieds steht dem FSR das Mittel der Rüge zur Verfügung.

(2) Die Rüge kann nur in einer FSR-Versammlung von der Mehrheit der Mitglieder des FSR ausgesprochen werden. Die Rüge muss dem FSR-Mitglied gegenüber durch den FSR ausgesprochen und begründet werden. Dem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, eine Besserung seines Verhaltens nachzuweisen.

(3) Einen Monat nach der Rüge besteht die Möglichkeit, das FSR-Mitglied auf einer FVV abwählen zu lassen. Die Regelungen des Teil II finden für diese FVV mit der Maßgabe Anwendung, dass die FVV nicht zu Anfang des Semesters stattfinden muss.

(4) Mit Abwahl erlischt die Mitgliedschaft in dem FSR. Eine Wiederwahl in der nächsten regulären FVV ist möglich.

§ 15 Vertretung des FSR

(1) Der FSR wird durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(2) Eine Vertretung des FSR ist mit Beschluss des FSR auch durch ein einzelnes Mitglied möglich.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Ordnung sind nur auf einer FVV nach vorheriger Ankündigung als TOP zulässig.

(2) Änderungen der Ordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder.

(3) Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach der Verabschiedung in Kraft.

(4) Ergänzend wird auf die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verwiesen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich nachträglich Teil dieser Ordnung als rechtswidrig oder nichtig erweisen, so bleibt die restliche Satzung davon unberührt. In diesem Fall soll eine FVV binnen zwei Wochen über eine Regelung endgültig entscheiden, die der rechtswidrigen Regelung sinn- und zweckmäßig am nächsten kommt. Für die Übergangszeit soll eine sinn- und zweckmäßig vergleichbare, rechtmäßige Regelung gelten.